

## §32

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe zuständig für

- a) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der Jugendhilfe und der Heimerziehung und die staatliche Führung auf diesen Arbeitsgebieten,
- b) die Gewährleistung der wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Jugendhilfe und der Heimerziehung,
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- d) den Erlaß von Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der sozialpädagogischen Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe,
- e) die Aufhebung von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- f) die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und deren Einrichtungen,
- g) die Beratung und Unterstützung der Organe der Jugendhilfe in Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c und die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige nach dem Ausland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) die Genehmigung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1966 S. 19),
- i) die Anleitung und Kontrolle des Instituts für Jugendhilfe, der Zentralstelle für Spezialheime und anderer unterstellter Einrichtungen.

(2) Der Erlaß von Richtlinien und die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben d und e erfolgen durch Beschluß des Zentralen Jugendhilfeausschusses.

## VIII.

**V erfahrene Vorschrift en**

## 1. Abschnitt

**örtliche Zuständigkeit**

## §33

(1) örtlich zuständig ist das Organ der Jugendhilfe, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei nicht feststellbarem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat.

(2) In Verfahren zur Annahme an Kindes Statt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Annehmenden.

(3) Das nach Abs. 1. zuständige Organ der Jugendhilfe kann eine Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Organ der Jugendhilfe abgeben, insbesondere dann, wenn der Minderjährige nicht den Wohnsitz des Erziehungsberechtigten teilt.

(4) Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe sind auch dann wirksam, wenn sie von einem örtlich nicht zuständigen Organ erlassen wurden.

## §34

(1) In dringenden Fällen ist das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Aufenthalt hat. Das örtlich zuständige Organ der Jugendhilfe ist zu unterrichten.

(2) Für Geschwister, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben, ist bei gemeinsamen Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das jüngste Kind seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat ein Minderjähriger, der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist das Organ der Jugendhilfe des Stadtbezirkes Mitte in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zuständig.

## §35

(1) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet darüber das übergeordnete Organ der Jugendhilfe.

(2) Die Heimunterbringung eines Minderjährigen hat keine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit zur Folge.

## 2. Abschnitt

**Beratungen und Entscheidungen  
des Jugendhilfeausschusses****Vorbereitungen**

## §36

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden unter Leitung seines Vorsitzenden vorbereitet und durchgeführt. Sie können auch in Schulen, Heimen, sozialistischen Betrieben und Genossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden stattfinden.

(2) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses sollen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Vertreter der zuständigen Jugendhilfekommmissionen sind einzuladen.

(3) Die hinzugezogenen Bürger und Jugendhelfer haben das Recht, dem Jugendhilfeausschuß Vorschläge für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und die Gestaltung der Erziehungsverhältnisse zu unterbreiten.

## §37

(1) Die Beteiligten sind vor Erlass der Entscheidung mündlich oder schriftlich zu hören. Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzweckmäßig erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.

(2) Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

(3) Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten wird keine Akteneinsicht gewährt.

(4) Minderjährige sind zu hören, wenn es für die Entscheidung notwendig ist und sie die erforderliche geistige Reife besitzen.